

Herr
Ing. Herbert Jacubetz
OE1JAH

Thonetgasse 30/1/27
1220 Wien

Wien, am 31.7.2018

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at.

**Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit Mai dieses Jahres Funkamateurlern. Kurs, Prüfung, Bewilligungsverfahren sowie der Erhalt der Bewilligung und Lizenz waren professionell, schnell und unbürokratisch.

Beim Amateurfunk handelt es sich aus meiner Sicht um ein sehr gut geregeltes Hobby. Der rechtliche Teil ist gut zu lernen und verständlich, die Frequenzen und zugehörigen Sendeleistungen sind gut beschrieben. Eine Einbettung ins TKG bringt eine Erschwerung für alle Beteiligte. Die den Amateurfunk betreffenden Paragraphen müssen von uns Funkamateuren erst aus dem TKG „herausgelesen“ werden, was wohl nicht als Vereinfachung in der „Lesbarkeit der Gesetze“ gesehen werden kann. In diesem Sinne ist ein eigenes Amateurfunkgesetz sicherlich „leserlicher“.

Weiters ist mir unerklärlich, warum zukünftig alle unbefristeten Rufzeichen erlöschen sollen, und warum alle 5 Jahre die Bewilligung erneuert werden soll. Die Begründung, die Rufzeichen würden „ausgehen“, ist an den Haaren herbeigezogen – es sind aktuell mehr als 9000 Rufzeichen verfügbar, die Anzahl der erteilten Amateurfunkbewilligungen ist seit 20 Jahren nahezu konstant. Durch das Erlöschen entsteht ein unverhältnismäßiger Aufwand. Die Amateurfunkbewilligung soll dann alle 5 Jahre wieder zurückgeschickt und neu beantragt werden. Dies ist ebenso ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung, auch wenn dies EDV-unterstützt erfolgen soll. Weiters ist verwunderlich, dass im Gesetz kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens verankert wurde.

Unverständlich finde ich auch, dass Störungen des Funkamateurs nicht mehr nachgegangen wird, und diese zu akzeptieren sind. Insbesondere in den letzten Jahren sind durch „Generalzulassung“ elektrischer Anlagen (z.B. Internet of Things, Low Power Devices wie Thermometer....) vielfach vor allem im Siedlungsgebiet Störungen angewachsen, die den Funkverkehr erheblich stören. Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste, die den Schutz vor Störungen genießen.

Gerade der experimentelle Funkamateurlern ermöglichte die Erfindung der nun kommerziellen Telefonie, nicht zu vergessen die vielen technischen Anwendungen, welche Funkamateurlern entdeckt und erfunden haben (z.B. das HeyPhone, welches bei der Rettung von 14 Jugendlichen aus der Tham Luang Nang Non Höhle in Thailand in diesem Jahr eine nicht unwesentliche Rolle spielte).

Einen wichtigen Punkt bei der Ausbildung zum Funkamateurlern nimmt der Katastrophen- und

Notfunkverkehr ein. Ich gehe davon aus das die neue „Verpflichtung“ so zu sehen ist wie die Verpflichtung, Erste Hilfe zu leisten, und dies im Gesetzestext noch richtig gestellt wird. Die Formulierung „zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ definiert nicht ausreichend die selbständige Durchführung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs. Die richtige Formulierung sollte hier lauten: „‘Amateurfunkdienst‘ ist ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.“

Begrüßenswert empfinde ich die Erwähnung der Remote-Funkstationen im Gesetzesvorschlag, obwohl diese vom bisherigen Recht bereits abgedeckt sind, auch wenn der 20 Jahre alte Text dazu mit der heutigen Technik interpretiert werden musste. Dass allerdings gemäß einer Regelung (§ 81a. Abs. 6) nun Remote-Funkstellen extra genehmigt werden müssen, erhöht den Verwaltungsaufwand, und wohl auch die monatlichen Kosten.

Ich zahle als Staatsbürger bereits über meine Lohnsteuer und die Massensteuern genug in das Budget ein. Eine Valorisierung der staatlichen Gebühren, die ich wieder mit endversteuertem Geld begleichen muss, wird durch die Steigerung meiner Einkünfte nicht abgegolten.

Ich hoffe, Sie beherzigen die Einwände der Funkamateure und bitte Sie, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im neuen Gesetzesentwurf abzuändern. Der Amateurfunk als Hobby stellte immer einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft dar, sei es bei der Entdeckung und Entwicklung neuer Übertragungstechnologien, als auch als wesentlicher Bestandteil des Not- und Katastrophenfunks.

Mit freundlichen Grüßen,
Herbert Jacubetz
OE1JAH